

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 38 GHV 2007 Schlachtung

GHV 2007 - Geflügelhygieneverordnung 2007

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

- 1. (1)Geflügel darf nur unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, der Verordnung (EG) Nr. 854/2004, des LMSVG und der Fleischuntersuchungsverordnung 2006 geschlachtet werden.
- 2. (2)Schlachtgeflügel darf an Schlachtbetriebe nur geliefert werden, wenn
 - 1. 1.für jede Sendung eine Bestätigung (Begleitpapier) gemäß § 37 Abs. 6 beigelegt wird oder
 - 2. 2.für jede Herde unter Einhaltung der Bestimmungen des§ 37 Abs. 4 das Herdenbestandsblatt nach§ 36 Abs. 1 vom Tierhalter beigegeben wird oder
 - 3. 3.für jede Herde ein Begleitdokument gemäß Anhang I Kapitel X der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom zuständigen amtlichen oder zugelassenen Tierarzt im Sinne des LMSVG beigegeben wird oder
 - 4. 4.für Sendungen von Schlachtgeflügel, die aus anderen Staaten bezogen werden, eine Bescheinigung vorgelegt wird, die den Bestimmungen der VEVO 2008 oder BVO 2008 entspricht.
- 3. (3)Die Bestätigungen beziehungsweise Bescheinigungen gemäß Abs. 1 sind vom Betriebsinhaber mindestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

In Kraft seit 01.11.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at